

# RS Vwgh 1987/9/16 85/13/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1987

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §188 Abs1;

ESTG 1972 §36;

## Beachte

Besprechung in: AnwBl 1988/4, S 230;

## Rechtssatz

Es ist nicht rechtswidrig, im Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften aus Gewerbebetrieb die - positiven - Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit jenem Betrag festzustellen, der sich aus der Saldierung der Betriebsvermögensvermehrung durch Schuldenerlaß mit dem Verlust aus dem laufenden Betrieb ergibt, und den Sanierungsgewinn - nur - mit jenem Betrag zu bestimmen, der von der Betriebsvermögensvermehrung durch Schuldenerlaß nach Ausgleich des Verlustes aus demselben Betrieb verbleibt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985130142.X02

## Im RIS seit

16.09.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)